

# Gemeindeversammlung

Publikation im MuttENZer Amtsanzeiger Nr. 20 vom 21. Mai 2021

## Einladung zu zwei Gemeindeversammlungen

Der Gemeinderat hat auf **Dienstag, 8., und Dienstag, 15. Juni 2021**, jeweils 19.30 Uhr eine Gemeindeversammlung angesetzt.

**Veranstaltungsort:**  
St. Jakobshalle Basel

Um die Versammlung BAG-konform durchführen zu können, besteht während der Veranstaltung Schutzmaskenpflicht. Am Eingang zur Halle werden gratis Schutzmasken abgegeben.

Behandelt werden nachfolgende Traktanden:

### Traktanden für die Gemeindeversammlung vom Dienstag, 8. Juni

- Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Januar 2021
- Totalrevision Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde MuttENZ, Mittagstisch  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Thomas Schaub
- Mutation Zonenplan Landschaft, Windenergie  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Thomi Jourdan
- Genehmigung der Statuten des zu gründenden Zweckverbands APG – Versorgungsregion Rheintal  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Roger Boerlin
- Verschiedenes

### Traktanden für die Gemeindeversammlung vom Dienstag, 15. Juni

- Jahresbericht 2020 der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission  
*Geschäftsvertretung:*  
Präsident RGPK
- Vorlage der Rechnung 2020  
*Geschäftsvertretung:*  
VP Alain Bai
- Antrag gem. § 68 GemG, «Prüfung Abriss und Neubau Mittenza mit Räumen für die MuttENZer Vereine unter Berücksichtigung des Gesamtkomplexes und finanzieller Überlegungen»

Abstimmung über Erheblich-erklärung

*Geschäftsvertretung:*  
GR Thomi Jourdan

- Leistungsvereinbarung mit dem Frauenverein MuttENZ, Betrieb Bibliothek  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Thomas Schaub
- Mitteilungen des Gemeinderats
- Verschiedenes

Einladung und Traktandenliste werden zusammen mit den nachstehenden Erläuterungen im MuttENZer Amtsanzeiger vom 21. Mai 2021 und auf der Website der Gemeinde publiziert.

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

### Traktanden für die Gemeindeversammlung vom Dienstag, 8. Juni 2021

#### Traktandum 2

**Totalrevision Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde MuttENZ, Mittagstisch**

→ FEB-Reglement (Nr. 15.250)  
Seiten 9–11

#### Vorlage im Überblick

Der politische Auftrag, für die Mittagstische der Gemeinde eine Vorlage mit einem Wechsel von der Subjektfinanzierung zur Objektfinanzierung auszuarbeiten, wurde dem Gemeinderat von der Gemeindeversammlung am 9. Januar 2021 mit dem für erheblich erklärten Antrag von Barbara Lorenzetti und Urs Scherer gemäss Gemeindegesetz § 68 erteilt. Die vorliegende Totalrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) beinhaltet eine klare Trennung zwischen Subjektfinanzierung mit Betreuungsgutscheinen im Abschnitt B und einer neuen Objektfinanzierung für die Mittagstische der Gemeinde im Abschnitt C.

Basierend auf der reglementarischen Objektfinanzierung sieht der Gemeinderat in der Geschäftsordnung der Mittagstische der Gemeinde MuttENZ Nr. 15.280 (Geschäftsordnung Mittagstische) vor, den Eltern ab 1. August 2021 unabhängig von Einkommen und Berufstätigkeit pro Kind einen Kostenbeitrag für Verpflegung

und Betreuung über CHF 13.00 pro Besuch eines Mittagstischs der Gemeinde MuttENZ in Rechnung zu stellen.

Im Zuge der Neugliederung des Reglements wurden zudem einige Änderungen, welche sich aufgrund der Praxis seit 1. August 2019 als notwendig zeigten, aufgenommen.

Mit der Änderung von § 4 Absatz 3 und der Aufnahme einer «Kann-Formulierung» wird eine andere Form der Betriebsführung der Tagesheime und der Unterstellung der Tagesfamilienvermittlung/Nanny-Vermittlung möglich. Der Wille des Soveräns bleibt aber bewahrt.

#### Ausgangslage

Die Gemeinde MuttENZ bietet seit 2011 einen betreuten Mittagstisch für Primarschul- und Kindergartenkinder an. Die Kinder erhalten während der Schulwochen unter fachkundiger Betreuung eine ausgewogene und abwechslungsreiche Verpflegung.

Die Mittagstische werden im Auftrag der Gemeinde MuttENZ von zwei Institutionen konfessionell neutral geführt. An der Primarschule selbst kann kein Mittagstisch eingerichtet werden, da die Infrastruktur nicht vorhanden ist. Aktuell werden Mittagstische verteilt über die Wochentage an den Standorten «Breite» im Jugend- und Kulturhaus Fabrik, «Margelacker» im Clubrestaurant der Sportanlage und «Feldreben» im Evang.-ref. Kirchgemeindehaus angeboten.

#### Entwicklung Mittagstische

Nach einer stetigen Zunahme der Mittagstisch-Besucherzahlen seit Einführung im Jahr 2011 stieg der Mittagstischbesuch wegen der Sanierung des Schulhauses Breite mit der Verlagerung von Kindern in die anderen Schulhäuser im Schuljahr 2018/19 markant.

Die Neuregelung mit der Subjektfinanzierung der Mittagstische führte ab 1. August 2019 dazu, dass für viele Eltern der Mittagstischbesuch ihrer Kinder so teuer wurde, dass sie sich nach anderen Lösungen umsahen und ihre Kinder vom Mittagstischbesuch abmeldeten. Dies führte zu einem sehr deutlichen Einbruch der Besucherzahlen.

#### Politische Vorstösse und Anträge

Auf Antrag der Gemeindekommission senkte die Gemeindeversammlung am 18. Oktober 2018 die im FEB-Reglement definierte Höhe des massgebenden Einkommens von CHF 120'000.00 auf CHF 100'000.00. Schon kurz nach Inkrafttreten des FEB-Reglements (1. August 2019) wurde der Antrag von Michael Rüegg und Mitunterzeichneten mit einer gewünschten Erhöhung der Einkommensgrenze auf CHF 120'000.00 sowie einer Reduzierung der Subjektfinanzierung von CHF 24.00 auf CHF 10.00 bis 16.00 von der Gemeindeversammlung am 17. Oktober 2019 für erheblich erklärt. Die Gemeindeversammlung vom 18. August 2020 lehnte die entsprechende Teilrevision des FEB-Reglements mit Erhöhung der Einkommensgrenze jedoch mit 50 gegen 42 Stimmen bei 21 Enthaltungen ab. Ein neuer, von Barbara Lorenzetti und Urs Scherer eingereicherter Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz, wurde von der Gemeindeversammlung am 9. Januar 2021 in Anbetracht der Mittagstischentwicklung deutlich mit 57 gegen 25 Stimmen und 6 Enthaltungen für erheblich erklärt. Wortlaut:

#### «Mittagstisch

*Der Gemeinderat wird beauftragt, die Unterstützung des Mittagstisches neu zu regeln. Es sind folgende Randbedingungen einzuhalten:*

- Vorgaben gemäss Kanton BL (Schreiben vom 7. April 2020 an Gemeinde MuttENZ, U. Scherer)
- Angebote für den Mittagstisch in den bisherigen Standorten (Breite, Feldreben und Margelacker) oder deren Nachfolgestandorten/Organisationen.
- Kosten pro Kind und Tag innerhalb CHF 12.00 bis 16.00.
- Anstelle eines Gutscheins für einzelne teilnehmende Kinder soll der Mittagstisch in Breite, Feldreben und Margelacker für alle teilnehmenden Kinder von der Gemeinde vergünstigt werden.»

An der gleichen Versammlung wurde im Budget 2021 ein zusätzlicher Betrag von CHF 75'000.00 zur Vergünstigung der Mittagstische aufgenommen.



### Vorgehen Gemeinderat

Der Gemeinderat hat den Handlungsbedarf erkannt und das weitere Vorgehen festgelegt. In der Folge wurden die beiden vorliegenden Totalrevisionen des FEB-Reglements sowie der Geschäftsordnung Mittagstische erarbeitet. Weiter fanden Gespräche mit den beiden Mittagstischbetreibenden und den Antragstellenden Lorenzetti/Scherer statt.

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung gingen im Zeitraum vom 12. Februar bis 19. März 2021 die Stellungnahmen des Schulrats Primarstufe und der Parteien CVP, EVP, Grüne, um, SP, SVP ein. Weiter beteiligten sich das Forum Familienfreundliches MuttENZ (Forum) und die Sozial- und Gesundheitskommission.

Das Resultat der kantonalen Vorprüfung hat der Gemeinderat kurzfristig vor der Gemeindekommissionsberatung erhalten. Die rechtlich relevanten Bemerkungen wurden berücksichtigt und die meisten der übrigen inhaltlichen und redaktionellen Hinweise sind in die vorliegende Reglementsrevision eingeflossen.

### Vernehmlassungsergebnis

Alle Teilnehmenden äussern sich im Grundsatz positiv zur Vorlage und erachten den Antrag Scherer/Lorenzetti als erfüllt. Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten in der Höhe von CHF 13.00 bleibt unbestritten und wird als moderat, angemessen, vertretbar und für die Erziehungsberechtigten als besser tragbar bezeichnet.

Einzig die SVP ist eher skeptisch und erhofft sich mit dem vorliegenden Reglement und der Geschäftsordnung die Schaffung von Rechtsicherheit. Die SVP verbindet dies mit der Forderung, die Kosten der Tagesbetreuung finanziell verbindlich auf CHF 1,4 Mio. zu begrenzen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt in mehreren Antworten ist die Erwartung, dass der Gemeinderat konsequent weitere Schritte in Richtung bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf geht, wobei insbesondere die familienergänzende Betreuung an den Schulstandorten erwähnt wird.

### Gleichbehandlung Mittagstische mit anderen Mittagstischbetreuungsangeboten

Die mehrfach gewünschte Gleichbehandlung der Mittagstische mit der subjektfinanzierten Mittagstischbetreuung mit Essen in den Tagesheimen/Kitas und Tagesfamilien wird vom Gemeinderat abgelehnt, weil es bei dieser Vorlage primär um die Erfüllung des an der Janu-

ar-Gemeindeversammlung für erheblich erklärten Antrags Scherer/Lorenzetti geht.

Die Situation in den Tagesheimen/Kitas, in den Tagesfamilien und an den Mittagstischen ist vom pädagogischen Auftrag her grundsätzlich anders, was sich auch in der jeweils unterschiedlichen Kosten- und Tarifstruktur zeigt. Bei einer Gleichbehandlung ist davon auszugehen, dass die familienergänzende Betreuung um einig teurer würde.

### Totalrevision FEB-Reglement und Geschäftsordnung Mittagstische

Mit Inkrafttreten dieser der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorliegenden Totalrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung Nr. 15.250 und der vom Gemeinderat zu beschliessenden Geschäftsordnung der Mittagstische der Gemeinde MuttENZ Nr. 15.280 verspricht sich der Gemeinderat eine deutliche Verbesserung des Mittagstisch-Angebots ab August 2021. Damit dieses Angebot nach den Schulferien zu den neuen Bedingungen genutzt werden kann, hat der Gemeinderat in der Mittagstisch-Werbung, auf der Mittagstischbroschüre und auf den Anmeldeformularen für das 1. Schulsemester 2021/22 Vorbehalte und Übergangsregelungen aufgeführt, welche bei Ablehnung oder wesentlichen Änderungen an dieser Vorlage zur Anwendung kommen.

### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Totalrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung Nr. 15.250 zu beschliessen.

### Traktandum 3

#### Mutation Zonenplan Landschaft, Windenergie

- 1) Zonenplan Landschaft, Mutation Windenergie Seite 11
- 2) Zonenreglement Landschaft, Mutation Windenergie Seite 12
- 3) Infoplan (Zustand ALT und NEU [zur Orientierung]) Seite 12

### Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2008 hat die MuttENZer Stimmbewölkerung den behördenverbindlichen Energiesachplan verabschiedet und sich damit auch für die Förderung der Windenergie in MuttENZ ausgesprochen.

Der Energiesachplan gibt unter anderem vor, dass Anlagestandorte für Windenergie auf dem Gemeindegebiet geprüft und bei der Revision der Zonenvorschriften Landschaft berücksichtigt werden sollen. Dabei wird insbesondere auf das Gebiet um den Rangierbahnhof verwiesen.

Gemäss kantonalem Richtplan ist im Gebiet der MuttENZer Hard ein Potenzialgebiet für Windenergiegewinnung ausgewiesen. Dieses ist Teil der kantonalen Zielsetzung, wonach «im Kanton Basel-Landschaft [...] bis ins Jahr 2030 mindestens die in der regierungsrätlichen Energiestrategie angeführten Mengenziele an Windenergie erreicht werden» sollen (Kantonaler Richtplan BL). Die detaillierte Planung hat im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung zu erfolgen.

Am 15. Oktober 2009 hat die Gemeindeversammlung mit dem Erlass der Revision der Zonenvorschriften Landschaft im Bereich Untere Hard ein erstes Mal eine Zone für öffentliche Werke und Anlagen, die eine Nutzung als Standort für Windenergieanlagen erlaubt, festgelegt. Bereits damals wurde festgehalten, dass der konkrete Standort einer Anlage mit grosser Wahrscheinlichkeit einer örtlichen Anpassung (Mutation) im Zonenplan bedarf, da die Standortwahl von konkreten Detailabklärungen abhängt. Diese wurden mittlerweile vorgenommen und haben ergeben, dass es tatsächlich zu einer Verschiebung innerhalb des vom Regierungsrat ausgeschiedenen Potenzialgebietes kommt und daher eine Mutation notwendig ist. So gilt es nun, die aktuell bestehende Zone für eine Windenergieanlage aufzuheben und dafür eine neue Spezialzone bei der Kompostierungsanlage zwischen Autobahn und Gleisanlagen zu schaffen, die für den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage ideal ist. Die Primeo Energie ist daran interessiert, eine solche Windenergieanlage an diesem Standort zu erstellen und zu betreiben. Die vorliegende Mutation der Zonenvorschriften Landschaft, Windenergie, schafft für dieses Vorhaben die zonenrechtliche Grundlage.

### Inhalte der Mutation der Zonenvorschriften

Die Mutation der Zonenvorschriften sieht eine neue «Spezialzone Windenergieanlage» auf einem Teil der Parz. Nr. 1255 vor, die den Bau einer Windenergieanlage mit einer maximalen Höhe von 200 m und einer maximalen Leistung von unter 5 MW zuliesse.

Die Spezialzone schreibt im

Sinne einer Aufwertungsmassnahme zur heutigen Situation vor Ort vor, dass mindestens 20% der Fläche naturnah im Sinne des ökologischen Ausgleichs und unter Berücksichtigung des Naturschutzpotenzials des Standortes zu gestalten sind. Ebenso lassen die neuen Zonenvorschriften zu, dass an diesem Ort die Kompostierungsanlage weiterhin betrieben werden kann. Wird die Windenergieanlage nach Betriebsablauf nicht ersetzt, ist die Betreiberschaft verpflichtet, sämtliche ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen zurückzubauen.

Die bestehende Zone für öffentliche Werke und Anlagen für den «Bau und Betrieb einer Windenergieanlage» in der Unteren Hard wird mit Beschluss der Mutation aufgehoben.

Auf die Ausweisung eines zweiten Standortes für Windenergieanlagen im Rahmen der Mutation, wie es noch während der Phase der öffentlichen Mitwirkung geplant war, wird aufgrund der Ergebnisse von Mitwirkung und kantonalen Vorprüfung verzichtet.

### Auswirkungen auf Raum und Natur

Im Zuge der Ausarbeitung der Mutation wurden die potenziellen Auswirkungen einer möglichen Windenergieanlage auf die Umwelt untersucht, die im Folgenden zusammengefasst werden. Für weitere Details sei an dieser Stelle auf den Planungsbericht und den diesem zugrunde liegenden Umweltbericht verwiesen.

- Im westlichen Teil des Planungsperimeters bestehen zwei kleine, mehrheitlich verlandete Weiher. Diese werden als ergänzende Aufwertungsmassnahme durch die Betreiberin der Windenergieanlage wieder neu angelegt. Darüber hinaus sind keine geschützten oder schützenswerten Lebensräume vorhanden.

- Wie bei jeder Windenergieanlage besteht ein Risiko von vereinzelt Vogelschlag. Begehungen und die Auswertung der Datenbank der Vogelwarte Sempach haben jedoch gezeigt, dass keine gefährdeten Vogelarten der Roten Liste im Gebiet vorkommen. Vor diesem Hintergrund wurde der Konflikt zwischen Windenergieanlage und Vogelwelt als «klein» bewertet. Auch in Gesprächen mit Vertretungen der lokalen Naturschutzvereine haben diese Verständnis für das Engagement der Gemeinde für die Produktion nachhaltiger Energie, wie die der Windenergie, gezeigt. Es wurde aber angemerkt, dass sich Populationen von Tierarten dynamisch entwickeln können und



Hauptstrasse (WEA im Bereich des roten Kreises)



Hallenbad MuttENZ



Oberdorf/Gempengasse



Bahnhof MuttENZ Ost



Freidorf, ab der Passerelle (WEA im Bereich des roten Kreises)



Garten Freidorf

dann gegebenenfalls der Betrieb der Anlage angepasst werden muss, um das Risiko zu reduzieren.

- Der Standort weist eine relativ hohe Fledermausaktivität auf. Mit Kollisionen ist also zu rechnen, wobei auch einzelne Arten der Roten Liste betroffen sein können. Die Windenergieanlage wird allerdings mit einem Mechanismus ausgestattet, der die Anlage bei erhöhter Fledermausaktivität abschaltet,

um das Risiko zu reduzieren. Aus diesem Grund wurde der Konflikt mit «klein» bis «mittel» bewertet.

- Fruchtfolgeflächen oder Wald sind durch die vorliegende Mutation der Zonenvorschriften nicht betroffen. Rodungen sind demnach nicht nötig.

- Um den Einfluss auf das Ortsbild von MuttENZ, insbesondere auf die im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der

Schweiz (ISOS) enthaltenen Ortsbilder Dorfkern und Freidorf zu untersuchen, wurde in Abstimmung mit der kantonalen Denkmalpflege ein externes Gutachten erstellt. Aufgrund der Visualisierungen wurde der Konflikt zwischen Windenergieanlage und Orts-/Landschaftsbild als «klein» bewertet. Gestützt wird diese Bewertung durch den Mitwirkungsbeitrag der kantonalen Natur- und Land-

schaftsschutzkommission, der die Windenergieanlage aus Sicht des Landschaftsbilds als vertretbar einordnet.

- Gemäss Lärmgutachten werden sämtliche Grenzwerte der Schweizerischen Lärmschutz-Verordnung deutlich eingehalten werden. An den nächstgelegenen Immissionsorten liegen die Beurteilungspegel 14 Dezibel unter den gelten Planungswerten am Tag bzw. 9 De-



zibel unter der Planungswerten in der Nacht.

- Durch ein zertifiziertes Eiserkennungssystem, welches die Anlage bei kritischen Wetterbedingungen abstellt, wird das Risiko von Eiswurf minimiert.

- Die geplante Windenergieanlage liegt nicht in einer Grundwasserschutzzone und tangiert das Grundwasser nicht.

- Bzgl. Flugsicherheit, Radar, Militär oder Richtfunk bestehen keine Konflikte, die nicht durch technische Massnahmen behoben werden können.

- In Bezug auf während der Informationsveranstaltungen im September aufgekommene Fragen bleibt zu wiederholen, dass es in der Schweiz keine vorgeschriebenen Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlung gibt.

- Mit der Erfahrung von 22 betriebenen Windparks geht die Projektentwicklerin von einer Rentabilität des Projektes aus, welches 750 bis 875 bzw. 10% der Haushalte in MuttENZ mit erneuerbarem Strom aus Windenergie versorgen könnte.

- Robinson-Spielplatz, Pfadihaus und Kompostierungsanlage werden auch in Zukunft weiterhin am Standort bestehen bleiben können.

#### Interessensabwägung zwischen Konflikten und Nutzen der Windenergieanlage

Die Mutation der Zonenvorschriften Landschaft, Windenergie, berücksichtigt die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben und Planungen. Die Planung schafft basierend auf dem kantonalen Richtplan stufengerecht die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb einer Windenergieanlage und trägt dazu bei, die energiepolitischen und raumplanerischen Zielsetzungen des Bundes, des Kantons Basel-Landschaft und der Gemeinde MuttENZ umzusetzen. Sie leistet einen signifikanten Beitrag zur Energiewende und einer nachhaltigen Stromversorgung der Gemeinde MuttENZ.

Dem gegenüber stehen die Schutzinteressen insbesondere von Vögeln, Fledermäusen und allfällige Auswirkungen auf die Bevölkerung sowie das Orts-/Landschaftsbild.

#### Verfahren und Ergebnisse der Mitwirkung, Anhörung und kantonale Vorprüfung

Der Gemeinderat hat für die Mutation der Zonenvorschriften, Windenergie, eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem zuständigen Gemeinderat, einem Mitglied der Bau- und Planungskommission, Vertretern des Projektentwicklers, einem

externen Planer der Gemeinde und den zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung, eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hat einen Entwurf der Mutation der Zonenvorschriften erarbeitet, der im Juni 2020 von der Bau- und Planungskommission beraten und im Juli 2020 durch den Gemeinderat zur kantonalen Vorprüfung freigegeben wurde. Im September 2020 hat der Gemeinderat die Mutation der Zonenvorschriften für die öffentliche Anhörung und Mitwirkung freigegeben.

Am 1. September 2020 fand eine erste Informationsveranstaltung zur Mutation statt. In deren Nachgang wurde dem Gemeinderat ein Schreiben, formuliert in Form einer Petition, zugesandt, welches den Verzicht auf die Mutation der Zonenvorschriften sowie die Beantwortung eines angehängten Fragenkataloges fordert. Sämtliche Fragen des Fragenkataloges der Petition, der Veranstaltung sowie nachträglich schriftlich eingereichte Fragen wurden durch die Abteilung Hochbau und Planung aufbereitet und die Antworten durch den Gemeinderat verabschiedet. Bei einer zweiten Informationsveranstaltung am 29. September 2020 wurden die Antworten der Gemeinde auf die eingegangenen Fragen vorgestellt und mit der Bevölkerung diskutiert. Anschliessend wurde der gesamte Fragen- und Antwortenkatalog auf der Website der Gemeinde veröffentlicht. Der Katalog wurde inzwischen an den aktuellen Stand der Planung angepasst und ist weiterhin auf der Website der Gemeinde einsehbar.

Vom 21. September 2020 bis zum 26. Oktober 2020 wurde gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes das Mitwirkungsverfahren der Öffentlichkeit durchgeführt. Gleichzeitig fand die Anhörung gemäss § 2a des Verwaltungs- und Organisationsreglements statt.

Im Rahmen der Mitwirkung und Anhörung sind gesamthaft 34 Stellungnahmen eingegangen. Schwerpunkte der Eingaben waren:

- Einhaltung der Lärmschutzverordnung/Lärmgutachten
- Landschaftsbild
- Schutz von Flora und Fauna (insbesondere Vögel und Fledermäuse)
- Grundwasserschutz
- Eignung des Standortes aufgrund der vorherrschenden Windverhältnisse

Der entsprechende Mitwirkungsbericht wurde mit dem vorliegenden Überweisungsschreiben publiziert.

Im Vorprüfungsverfahren durch das kantonale Amt für Raumplanung wurden dem Gemeinderat mit Schreiben vom 5. November 2020 verschiedene Anregungen mitgeteilt, welche in der bereinigten Version der Mutation der Zonenvorschriften mehrheitlich berücksichtigt wurden.

Im Rahmen der Ausarbeitung der Zonenvorschriften wurden, koordiniert über das Guichet Unique des Bundesamtes für Energie, positive Stellungnahmen von verschiedenen Stellen des Bundes eingeholt, die für die Planung von Windenergieanlagen nötig sind.

Die Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung sowie die Rückmeldungen von den zuständigen Fachstellen des Bundes und des Kantons haben ergeben, dass die rechtlichen resp. technischen Anforderungen bezüglich des Standortes in der Unteren Hard höher sind als bisher angenommen. Auch die Rückmeldungen aus der Bevölkerung haben den zweiten Standort Untere Hard kritischer beurteilt. Zudem wäre der Bau einer Windenergieanlage an diesem Standort mit erheblichen Komplikationen in Bezug auf die Erneuerung der Grenzacherbrücke durch die SBB verbunden, mit deren Fertigstellung voraussichtlich erst 2026 zu rechnen ist. Die Primeo Energie hat in Korrespondenz zu diesen Ergebnissen entschieden, die weitere Planung eines zweiten Standortes aufzugeben. Entsprechend verzichtet die vorgesehene Mutation auf die Schaffung eines zweiten Standortes für Windenergie. Der Gemeinderat beantragt mit der vorliegenden Mutation die Verschiebung des einen, bereits bestehenden Standortes und schliesst damit den Kreis zur Beschlussfassung im Jahr 2009, als ein Standort für Windenergieanlagen bereits genehmigt wurde, im Wissen, dass dessen konkrete Platzierung aber in einer weiteren Mutation so vorgenommen werden muss, damit ein effizienter und effektiver Betrieb einer Windenergieanlage möglich ist. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prüfergebnisse und im Hinblick auf die Tatsache, dass mit der geplanten Anlage 750 bis 875 bzw. 10% der Haushalte in MuttENZ mit erneuerbarem Strom aus Windenergie versorgt werden können, erachtet der Gemeinderat die Mutation als Beitrag zum vom Schweizer Stimmvolk in mehreren kantonalen, nationalen und auch kommunalen Abstimmungen zum Ausdruck gebrachten Bedürfnis einer Energiewende.

Die Bau- und Planungskommission hat im März 2021 über

den Mitwirkungsbericht und die überarbeitete Mutation der Zonenvorschriften beraten und dem Gemeinderat die Verabschiedung der Mutation ohne wesentliche Anpassungen empfohlen. Der Gemeinderat hat daraufhin am 14. April 2021 die vorliegende Mutation der Zonenvorschriften Landschaft, Windenergie, zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

#### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Mutation der Zonenvorschriften Landschaft, Windenergie, bestehend aus Zonenplan Landschaft, Mutation Windenergie und Zonenreglement Landschaft, Mutation Windenergie, zu erlassen.

#### Hinweis:

Die Grundlagen zur Mutation der Zonenvorschriften Landschaft, Windenergie, können ab sofort bis zur Gemeindeversammlung während der Schalteröffnungszeiten täglich von 8 Uhr bis 11.45 Uhr in der Bauverwaltung eingesehen werden. Nach Erlass der Mutation der Zonenvorschriften durch die Gemeindeversammlung werden diese gemäss § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

#### Traktandum 4

**Genehmigung der Statuten des zu gründenden Zweckverbands APG-Versorgungsregion Rheintal**

→ Statuten «APG-Versorgungsregion Rheintal» Seiten 13–14

#### Ausgangslage

Seit 1. Januar 2018 ist das kantonale Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) in Kraft. Das Gesetz schafft die Grundlagen «für die bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche Pflege von nicht spitalbedürftigen Personen aller Altersstufen sowie die Betreuung von betagten Personen». Im APG werden die Aufgaben des Kantons, der Gemeinden sowie die Finanzierung der Leistungen geregelt.

§ 4 des APG hält fest, dass sich die Gemeinden für die «Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege» zu Versorgungsregionen zusammenschliessen. Bis Ende 2020 müssen sich die Gemeinden in Versorgungsregionen organisiert haben und bis Ende 2021 müssen mit den Leistungserbringenden wie Alterszentren, Spitex-Organisationen usw.



Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Können sich die Gemeinden nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

Die Gesamtgemeinderäte der fünf Gemeinden Augst, Birsfelden, Giebenach, Muttenz und Pratteln haben sich entschlossen, gemeinsam die Versorgungsregion Rheintal zu gründen.

Betreffend Birsfelden, Muttenz und Pratteln hat das einerseits geografische Gründe: Die Gemeinden liegen am Rhein und sie sind untereinander mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Andererseits gibt es bereits auf verschiedenen Ebenen politische Kontakte und Zusammenarbeitserfahrungen. Augst und Giebenach arbeiten seit vielen Jahren mit Pratteln zusammen (Sekundarschulen, Alters- und Pflegeheime, Spitex usw.). Die Region umfasst rund 47'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Diese Grösse ist ideal für gemeinsame Planungen und die gezielte Schaffung und den Unterhalt von Betreuungs- und Pflegeangeboten.

Nach dem Entscheid der Gesamtgemeinderäte der fünf Gemeinden wurde die Projektorganisation erstellt mit einer Projektgruppe, dem sogenannten Kernteam, die sich aus den Departementsvorsteherinnen und Departementsvorstehern der fünf Gemeinden zusammensetzt, und einer Begleitgruppe, die sich aus den Leitungen der Alters- und Pflegeheimen, der Spitexorganisationen und der Freiwilligenorganisationen aus den drei grossen Gemeinden zusammensetzt. Eine externe Projektleitung (Oktoplus) sorgt für die Koordination, begleitet Diskussionen und Entscheide, organisiert die Sitzungen und stellt den klaren Prozessablauf sicher. Theoretisches Wissen wird von Inspire, einer Fachgruppe des Instituts für Pflegewissenschaft der Uni Basel, abgeholt (Teilnahme an Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion organisiert und durchgeführt werden).

**Mögliche Rechtsformen**

Der wichtigste Entscheid ist die Form der Zusammenarbeit. Das APG verweist auf die Zusammenarbeitsformen, welche das Gemeindegesetz vorgibt: Zweckverband, Bildung einer Kommission oder Abschluss eines Vertrags.

Die Projektgruppe und in der Folge die Gesamtgemeinderäte der fünf Gemeinden führten intensive Diskussionen über die Rechtsform der Versorgungsregion und wogen die Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten ab:

- **Vertrag (Einfache Gesellschaft):** Es handelt sich dabei um eine einfache, unbürokratische Form, die viel Freiheit in der Ausgestaltung lässt. Da im Gemeindegesetz wenig geregelt ist, kommt das Obligationenrecht zum Zug. Das bedeutet aufwendige Regelungen, um allen Eventualitäten gerecht zu werden. Da mit einem Vertrag keine eigene Rechtspersönlichkeit begründet werden kann, müssen die beteiligten Gemeinden bei Entscheiden immer wieder einzeln Stellung nehmen.
- **Kommission:** Es handelt sich um ein einfaches Konstrukt, das für komplexe Fälle allerdings nicht geeignet ist. Eine Kommission darf zum Beispiel keine Verträge abschliessen und auch kein eigenes Personal anstellen. Obwohl das Konstrukt einfach ist, sind die Regelungen komplex, da die Kommission keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und bei jeder Entscheidung die Beschlüsse der beteiligten Gemeinden abholen muss.
- **Zweckverband:** Der Zweckverband hat eine eigene Rechtspersönlichkeit. Er kann Verträge abschliessen, Personal anstellen, gemeinsame Planungen erstellen und umsetzen. Die Mitbestimmung der Gemeinden wird über die Statuten sichergestellt. Diese müssen von den einzelnen Gemeindeversammlungen oder vom Einwohnerrat genehmigt werden.

**Die APG-Versorgungsregion Rheintal soll ein Zweckverband sein**

Die Projektgruppe und im Anschluss die Gemeinderäte von Augst, Birsfelden, Giebenach, Muttenz und Pratteln stimmten der Bildung eines Zweckverbands zu. Folgende Überlegungen waren dabei massgebend: Die gute Versorgung älterer und alter Menschen wird infolge der Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung (demografische Ent-

wicklung) eine grosse Herausforderung für alle Gemeinden werden. Bis 2030 wird die Anzahl Personen, die zwischen 65 und 80 Jahre alt sind, um 17,7% und jenen, die über 80 Jahre alt sind, um 32,6% gegenüber heute zunehmen (Quelle: Altersprognose Baselland 65+ und 80+ bis 2050 des Statistischen Amtes Basel-Landschaft). Die Menschen bleiben länger gesund und werden mobil und autonom sein. Im hohen Alter aber nehmen Krankheiten und Gebrechlichkeit zu, so dass vermehrt intensive Betreuung und Pflege nötig werden.

Die daraus erwachsenden Herausforderungen kann nicht jede Gemeinde allein bewältigen. Es wird eine sinnvolle Zusammenarbeit brauchen. Entscheide, welche Unterstützungen wo angeboten werden, müssen gemeinsam getroffen werden. Es wird eine gemeinsame Planung nötig sein, damit die notwendigen finanziellen Mittel gezielt eingesetzt werden können.

Ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit ist handlungsfähig, kann Entscheide treffen und Vereinbarungen mit den Leistungserbringern abschliessen. Wichtig ist, dass die beteiligten Gemeinden stark eingebunden sind, was sich über die Statuten regeln lässt.

**Versorgungskonzept und Informations- und Beratungsstelle**

Das APG schreibt vor, dass die Regionen ein Versorgungskonzept entwickeln und eine Informations- und Beratungsstelle einrichten.

**Versorgungskonzept:** Ziel ist eine integrierte Versorgung der Bevölkerung bei Krankheit und im Alter, unter Berücksichtigung des Erhalts der Autonomie der Betroffenen. Das Gesetz gibt ein klares Bekenntnis zu «ambulant vor stationär» ab. Ältere und alte Menschen sollen also möglichst lange in ihrem angestammten Um-

feld bleiben können, auch wenn sie Unterstützung benötigen. Unterstützung bieten die Spitex, Seniorenorganisationen, Angebote wie eine Tages- und/oder Nachtstätte, Ferienbetten im Alters- und Pflegeheim usw.

Reichen diese Angebote nicht mehr für eine adäquate Betreuung und Pflege aus, müssen intermediäre Einrichtungen zur Verfügung stehen wie z. B. betreutes Wohnen, Wohnen mit Serviceleistungen usw. Wenn der Pflegebedarf hoch ist, stehen stationäre Angebote zur Verfügung.

In der APG-Versorgungsregion Rheintal sollen in den Gemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln Angebote der Grundversorgung vorhanden sein, so dass die Menschen möglichst lange zu Hause bleiben können. Das gilt auch für die stationäre Versorgung, die in allen Gemeinden vorhanden ist und bleiben soll (Birsfelden hat ein Alters- und Pflegeheim, Muttenz zwei und Pratteln drei). Intermediäre und spezialisierte Angebote müssen nicht in jeder Gemeinde angeboten werden, das wäre gar nicht bezahlbar. Dafür braucht es eine sorgfältige, bedarfsgerechte Planung bezüglich Umsetzung und Ansiedlung solcher spezialisierten Angebote.

**Informations- und Beratungsstelle (IBS):**

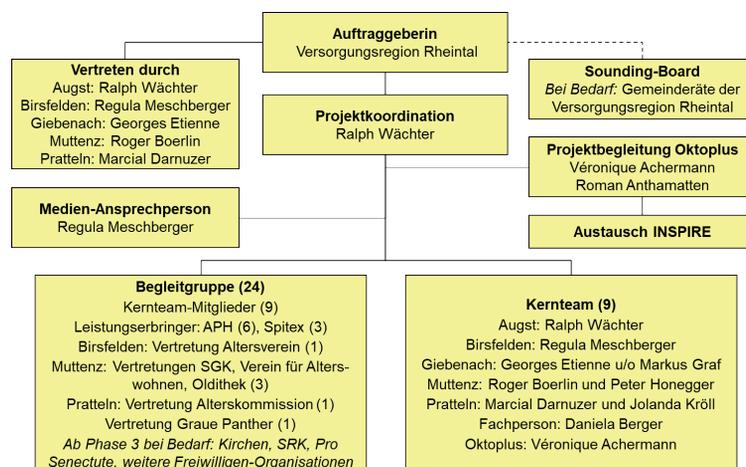
Diese Stellen sollen in den Gemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln zur Verfügung stehen. Wie der Name sagt, informiert sie Betroffene, Angehörige, aber auch die Bevölkerung grundsätzlich über Angebote für Menschen, die auf Unterstützung – in welcher Form auch immer – angewiesen sind. In jedem Fall soll eine bedarfsgerechte, individuelle Lösung gefunden werden, die es den Menschen ermöglicht, ihre Autonomie möglichst lange zu erhalten. Dazu gehören auch Gesundheits- und Präventionsangebote.

Die IBS klärt auch sorgfältig ab, ob und zu welchem Zeitpunkt der Eintritt einer Person in eine stationäre Einrichtung notwendig ist. Das APG gibt vor, dass vor einem Heimeintritt eine Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson erfolgen muss. Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass Menschen mit einer tiefen Pflegestufe möglichst lange ambulant unterstützt werden sollen.

**Erwägungen**

**Rechtsform:**

Der Gemeinderat Muttenz sowie die Gesamtgemeinderäte der Gemeinden Augst, Birsfelden, Gieben-



Projektorganisation



ach und Pratteln sind der Meinung, dass die Bildung eines Zweckverbands die richtige Lösung für die Bewältigung der kommenden Herausforderungen und Aufgaben bezüglich einer guten Versorgung der älteren Bevölkerung in den fünf Gemeinden ist.

Die enge Zusammenarbeit in Planung, Organisation und Umsetzung ambulanter, intermediärer und stationärer Angebote ermöglicht zukunftsgerichtete Lösungen, die der Lebensqualität der betroffenen Menschen dienen und gleichzeitig bezahlbar sind.

Wichtig ist die direkte Mitsprache der fünf Gemeinden. Die Statuten sehen dies vor, indem sich der Vorstand des Zweckverbands aus Gemeinderatsmitgliedern der fünf Gemeinden zusammensetzt und die Gesamtgemeinderäte die Delegierten wählen.

Mit diesem Konstrukt sind die Gemeinden in Entscheidungen direkt eingebunden, ohne dass zuvor jedes Mal die Stellungnahme jeder einzelnen der fünf Gremien per Gemeinderatsbeschluss abgeholt werden muss. Gerade beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen ist der Zweckverband handlungsfähig und kann schnell auf wichtige Bedürfnisse eingehen.

Die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat wird über die Ausweisung der Kosten des Zweckverbands in Rechnung und Budget auch inhaltlich über die Arbeit des Zweckverbands informiert. Die Genehmigung der Statuten sowie jede Statutenänderung muss von der jeweiligen Legislative beschlossen werden.

Die Gemeindeversammlungen resp. Einwohnerräte der Gemeinden Augst, Birsfelden, Giebenach und Pratteln haben den Statuten und somit der Bildung eines Zweckverbandes schon zugestimmt.

#### *Bevorstehende Arbeiten des Projektteams:*

Dem Projektteam ist der Einbezug der Leistungserbringenden in Bezug auf die Versorgung der Bevölkerung, also der Freiwilligenorganisationen, der Spitexorganisationen und der Alters- und Pflegeheime, wichtig. Sie sollten gemäss Organigramm als Begleitgruppe in Erscheinung treten. Die aktuelle Corona-Situation hat allerdings grössere Sitzungen verunmöglicht. Das Projektteam ist trotzdem mit allen Leistungserbringenden in direktem Kontakt. Es haben jeweils gesonderte Treffen mit den Freiwilligenorganisationen, den Alters- und Pflegeheimen und den Spitexorganisationen stattgefunden, in welchen deren Anliegen in Bezug auf die integrierte Versorgung der Bevölkerung, in Bezug auf das Versorgungskonzept und die Ausgestaltung der Informations- und Beratungsstelle aufgenommen und einbezogen wurden.

Bei der Gründung des Zweckverbands am 1. Juli 2021 werden das Versorgungskonzept vorliegen und die Informations- und Beratungsstellen funktionsfähig sein. Per Ende 2021 werden die Leistungsvereinbarungen mit den stationären Einrichtungen und den Spitexorganisationen in Bezug auf deren Einbezug in die Arbeit der Informations- und Beratungsstelle abgeschlossen sein.

#### *Statuten:*

Die vorliegenden Statuten (siehe Seiten 13–14) sind von den Gemeinderäten der fünf Gemeinden im Grundsatz zuhanden der jeweiligen Legislativorgane (Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat) verabschiedet worden. Von der Stabstelle Gemeinden in der Finanz- und Kirchendirektion ist die Genehmigung durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt worden.

Nimmt ein Legislativorgan eine Änderung an den Statuten vor, muss diese Änderung auch in den anderen vier Gemeinden erneut der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat vorgelegt werden. Es braucht immer die Zustimmung aller fünf Gemeinden zu jeder Statutenänderung.

#### *Organigramm Zweckverband:*

Das oberste Organ des Zweckverbands ist die Delegiertenversammlung. Jede Gemeinde wählt ihre Delegierten. Pro 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner ist eine Delegierte oder ein Delegierter zu wählen. Das macht aktuell 13 Delegierte. Da Augst und Giebenach nur je eine Delegierte oder einen Delegierten stellen können, ist die Möglichkeit der Stellvertretung wichtig.

Der Vorstand als Exekutive des Zweckverbands setzt sich aus je einem Gemeinderatsmitglied der beteiligten fünf Gemeinden zusammen. Er ist für die Führung des Zweckverbands zuständig, analog dem Gemeinderat als Exekutive in der Gemeinde.

Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der fünf Gemeinden zusammen. Auch hier kommt die direkte Anbindung an die Gemeinden zum Tragen.

Die Informations- und Beratungsstelle (IBS) ist gleichzeitig die Geschäftsstelle des Zweckverbands und übernimmt die administrative Tätigkeit. Die Rechnungsführung selbst wird der Finanzverwaltung einer der fünf Gemeinden angegliedert.

Die Aufgaben der Organe richten sich nach den Vorgaben des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes und des Gemeindegesetzes. Die Kostenverteilung erfolgt nach der Einwohnerzahl.

Damit die Versorgungsregion gemäss den zeitlichen Vorgaben des APG gegründet werden kann, halten die Statuten fest, dass die Gemeinden, in welchen die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat zugestimmt haben, die Versorgungsregion gründen.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. der Gründung des Zweckverbandes per 1. Juli 2021 zuzustimmen.
2. die Statuten des Zweckverbandes «APG-Versorgungsregion Rheintal» zu beschliessen.

### **Traktanden für die Gemeindeversammlung vom Dienstag, 15. Juni 2021**

#### **Traktandum 1**

**Jahresbericht 2020 der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

→ *Jahresbericht RGPK*  
Seiten 14–15

#### **Traktandum 2**

**Vorlage der Rechnung 2020**

Gemäss § 3 Abs. 2 des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements liegt die Jahresrechnung der Gemeinde Muttenz während 14 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf oder kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die sich über die Ergebnisse im Detail informieren wollen, wird der Bezug der Jahresrechnung empfohlen.

In der gedruckten Rechnung sind nebst allen Zahlen auch die Erläuterungen zur Rechnung mit dem Bericht des Gemeinderats sowie der Bericht der Rechnungsprüfungskommission zu finden. Die vorliegende Gegenüberstellung der Ergebnisse von Rechnung und Budget zeigt, dass die Rechnung mit einem Ertragsüberschuss abschliesst.

#### **Anträge**

Gestützt auf die detaillierten Auswertungen und Anhänge, den Bericht des Gemeinderates sowie die Erläuterungen zur Jahresrechnung 2020 beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung:

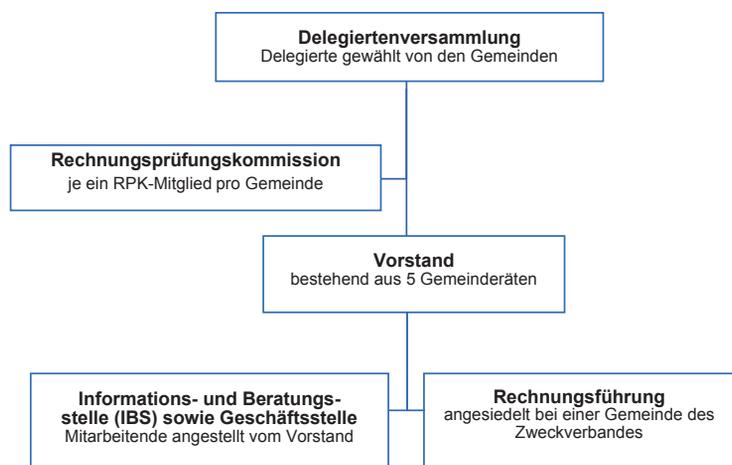
1. Der Ertragsüberschuss von CHF 781'927.13 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.
2. Die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Muttenz wird genehmigt.

#### **Traktandum 3**

**Antrag gem. § 68 GemG, «Prüfung Abriss und Neubau Mittenza mit Räumen für die Muttenzer Vereine unter Berücksichtigung des Gesamtkomplexes und finanzieller Überlegungen»**  
**Abstimmung über Erheblicherklärung**

#### **Antrag gem. § 68 Gemeindegesetz**

Am 26. November 2020 reichten David Buess, Thomas Buser, Felix Moser, Felix Rothweiler und Bénédicte Schmassmann ihren Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz ein, es sei ein Abriss des bestehenden Hotel- und Kongresszentrums (Gebäude Hauptstrasse 4 und 4a) zu prüfen. Gewünscht wird an dessen Stelle ein Neubau mit Räumen für



Organigramm Zweckverband



die Vereine, für einen Primarklassensenzu mit Turnhalle und für die Allgemeine Musikschule. In die Prüfung sollen auch ein Abriss oder eine Sanierung der beiden Verwaltungsgebäude Kirchplatz 3, 3a und Hauptstrasse 2 einbezogen werden. Bei allen Überlegungen sollen die Finanzen und die aktuellen Bedürfnisse höher gewichtet werden als die bestehende Bausubstanz.

### Geschichte und Bedeutung des Hotel- und Kongresszentrums Mittenza

Das Hotel- und Kongresszentrum Mittenza wurde als Teil des Gebäudeensembles mit dem Gemeinde- und Geschäftshaus nach einer mehr als fünfzehnjährigen Planungs- und Bauphase 1970 fertiggestellt. Dabei konnte das vorbestehende alte Gemeinde- und frühere Schulhaus am Kirchplatz mitsamt seinem Innenausbau in das jetzige Ensemble integriert und erhalten werden. Die Erbauer des Mittenza und die politisch Verantwortlichen hatten damals erkannt, dass sich die bestehende Substanz für eine weitere Verwendung nutzen liess und dass ein Abbruch und Neubau weder sinnvoll noch wirtschaftlich von Vorteil gewesen wären.

Der damalige Gemeindepräsident, Fritz Brunner, fasste die Anstrengungen der damals Verantwortlichen in der Festschrift zur Eröffnung des Mittenza mit den Worten zusammen: «*Der Dorfkern rings um die ehrwürdige St. Arbogastkirche, dessen Erhaltung und Neugestaltung uns Herzenssache ist, wurde in einem wesentlichen Teil erneuert. In enger Anlehnung an die bestehende Überbauung durfte unsere Generation einen Teil des Dorfkerns auf die ihren Bedürfnissen dienende Art verwirklichen. Schöner wir mit der Lösung der schwierigen Aufgabe auch die Zustimmung derer finden, die nach uns kommen werden.*»

Im Jahr 1983 wurden die Anstrengungen der Gemeinde Muttenz bezüglich des Erhalts der historischen Bausubstanz und der gesunden Durchmischung traditioneller und neuzeitlicher Nutzungen sowie der Verbindung zeitgenössischer Architektur mit geschichtlichen Strukturen mit dem Wakkerpreis ausgezeichnet. Das Gebäudeensemble mit dem Hotel- und Kongresszentrum Mittenza sowie dem Gemeinde- und Geschäftshaus resp. der Entscheid des Gemeinderates, den Dorfkern nicht in eine entsprechend den 70er-Jahren «moderne» Form zu transformieren, sondern sich für den Erhalt und die Stärkung der ursprüngli-

chen Dorfstruktur einzusetzen, war hierfür entscheidend.

Heute stuft das Bauinventar Basel-Landschaft (BIB) das Gebäudeensemble der Architekten Keller und Schwarz als kantonal schützenswert ein. Um eine aktuelle und fundiertere Einschätzung zu erhalten, bat der Gemeinderat die Denkmalpflege- und Heimatschutzkommission um Prüfung der Sachlage. Diese stellte 2016 die Schutzwürdigkeit fest. Der Gemeinderat stimmte in der Folge der Unterschutzstellung zu. Die tatsächliche Unterschutzstellung durch den Regierungsrat wurde auf Wunsch der Gemeinde jedoch sistiert, um bei einer Sanierung und Umnutzung einen Spielraum zu haben.

### Überlegungen des Gemeinderats

Rund 50 Jahre nach der Einweihung des Mittenza stellt sich aus Sicht der Antragsteller die Frage, ob der Abriss des Mittenza und die Vernichtung bestehender Bausubstanz und die Erstellung eines modernen Neubaus sinnvoller wären als dessen Sanierung und Umnutzung.

Der Gemeinderat hat die Frage eines Abrisses in den vergangenen Jahren mehrfach und ganzheitlich geprüft. Gleichzeitig hat er die Bevölkerung jeweils umfassend über die verschiedenen Studien in Kenntnis gesetzt. Auch die erwähnten Ergebnisse der Studie von Wüest & Partner wurden präsentiert.

Bei dieser Prüfung hat der Gemeinderat ortskernplanerische und organisatorische sowie betriebliche Konstellationen, Aspekte der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit sowie der Kultur- und Baugeschichte in seine Betrachtungen einbezogen – genauso wie finanzielle Überlegungen. Der Gemeinderat kommt zum Schluss, dass der Abriss des Mittenza keiner weiteren Prüfung bedarf.

### Ortskernplanung und städtebauliche Fragestellungen

Die Planung des Mittenza stand vor 60 Jahren am Anfang einer ganzheitlichen Zielsetzung der Gemeinde für die Aufwertung des Muttenzer Ortsbildes rund um die national geschützte Muttenzer Dorfkirche. Diese Zielsetzung wurde – wie erwähnt – mit dem Wakkerpreis 1983 sowie der Aufnahme in das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und der Einstufung als national bedeutender Dorfkern gewürdigt.

Ein Abriss des Mittenza als zentrale Baute dieses Dorfkerns würde – wie vor 60 Jahren – einer ganzheitlichen und grossmassstäblichen Neubetrachtung des Dorfkerns

bedürfen. Dabei müsste aus ortskernplanerischer Sicht zwingend die Frage beantwortet werden, in welcher Art die Bebauung des in Richtung Norden weiterführenden Hofstattbereichs bis und mit Feuerwehmagazin (inkl. Jugendhaus) erfolgen könnte. Die Chancen und Risiken einer solchen Überbauung sind bis heute nicht geprüft und könnten nur durch eine umfassende Test- resp. Masterplanung erkannt werden. Daraus ergäbe sich der Bedarf, die Zonenvorschriften anzupassen. Erst nach dieser Anpassung wäre im Rahmen eines weiteren Planungsverfahrens die Neubeplanung des Mittenza-Areals möglich.

Unter Berücksichtigung der heute geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben sowie den vorgeschriebenen Verfahrensabläufen und politischen Prozessen ist für eine derart wesentliche Planung (Test-, Master- und Zonenplanung) bis zu deren Rechtskraft ein Zeitraum von gegen 10 Jahren realistisch. Erst anschliessend könnte die Planung von Neubauten (Studienauftrag, Wettbewerb, Projektierung) in Angriff genommen werden. Bis zu einem Betriebsstart in einem neuen Gebäudekomplex, wie es sich die Antragsteller vorstellen, würde es demnach insgesamt 15 bis 20 Jahre dauern.

Der Gemeinderat stellt fest, dass ein Abriss des Mittenza weitergehende Grundsatzfragen auslöst. Er ist der Meinung, dass eine Neuplanung des Dorfkerns Muttenz aus heutiger Sicht nicht weiterverfolgt werden soll.

### Schulraumplanung

Die Gemeinde Muttenz hat die Schulraumplanung 2020 mit dem Neubau des Schulhauses Gründen, der Sanierung Breite und weiterer Justierungen erfolgreich abgeschlossen. Aktuell beschäftigt sich der Gemeinderat aktiv mit der Schulraumplanung 2030. Dabei zeigt sich, dass von weiter steigenden Schüler/innenzahlen auszugehen ist und weiterer Schulraum in naher und mittlerer Zukunft notwendig ist. Die Idee, dass die Schulraumplanung Teil der Neubeplanung des Dorfkerns von Muttenz sein soll, widerspricht dem zeitlichen Bedarf für neuen Schulraum.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Schulraumplanung zwingend unabhängig von der Zukunft der Dorfkern- oder Mittenzaplanung zu geschehen hat.

### Vereinsleben und Kultur

Das Mittenza wurde vor mehr als 60 Jahren auch als Antwort auf das Bedürfnis der Vereine nach einem

Muttenzer Vereinshaus entwickelt. In den 50 Jahren seines Bestehens war das Mittenza auch immer ein wichtiger Ort für die Muttenzer Vereine – wengleich diesbezüglich seitens der Vereine immer auch der Wunsch nach mehr Entfaltungsmöglichkeiten zu spüren war. Die Verknüpfung der Ansprüche eines Gastronomie-, Hotel- und Kongresszentrums mit den Bedürfnissen der Vereine erwies sich als nicht immer konfliktfrei.

Mit der Idee «*Mittenza für Muttenza*» ergibt sich für die Gemeinde die einmalige Chance, das Mittenza mehr denn je als Vereins- und Kulturort für Muttenz zu positionieren.

Ein weiteres Aufschieben von Sanierungsarbeiten und der ggf. spätere Abriss des Mittenza bedeuten auf viele Jahre hinaus kein Vereinshaus und der Verlust der für die Muttenzer Dorfkultur so wichtigen und vielfach gesuchten Räumlichkeiten. Zudem wäre mit dem Entscheid für den Abriss keineswegs gesichert, dass zu einem späteren Zeitpunkt wieder ein Vereinshaus politisch möglich wäre.

Der Gemeinderat stellt fest, dass das Mittenza als Ort für das Muttenzer Kulturleben von grosser Bedeutung ist und möglichst zeitnah auch dafür in stand gesetzt und gestärkt werden soll.

### Fazit

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass eine Überprüfung von Abriss und Neubau des Gebäudeensembles mit Hotel- und Kongresszentrum Mittenza sowie Gemeinde- und Geschäftshaus unter Berücksichtigung der genannten Aspekte weder nachhaltig noch zielführend ist. Er will den eingeschlagenen Weg zu einem «*Mittenza für Muttenza*» weitergehen und die laufenden Arbeiten und Gespräche für das Nutzungs- und Finanzierungskonzept so weit vorantreiben, dass die Gemeindeversammlung im Herbst dieses Jahres über eine entsprechende Vorlage entscheiden kann. Wie bereits vor 50 Jahren ist dem Gemeinderat nebst den finanziellen Aspekten auch noch heute die Erhaltung des Dorfkerns rings um die ehrwürdige St. Arbogastkirche und die angemessene Umgestaltung des Mittenza eine Herzenssache.

### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Antrag von David Buess, Thomas Buser, Felix Moser, Felix Rothweiler und Bénédicte Schmassmann für nicht erheblich zu erklären.



#### Traktandum 4

**Leistungsvereinbarung mit dem Frauenverein Muttenz, Betrieb Bibliothek**

→ *Leistungsvereinbarung  
Betrieb Bibliothek Seite 16*

#### Vorlage im Überblick

Mit der neuen Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Muttenz und dem Frauenverein über die Führung der Bibliothek wird die Neuausrichtung der Bibliothek mit einer zukunftsweisenden Organisation von der Gemeinde mit einem jährlichen Beitrag von CHF 195'000.00 mitfinanziert.

#### Ausgangslage

Seit Januar 2002 besteht zwischen der Einwohnergemeinde Muttenz und dem Frauenverein Muttenz eine Leistungsvereinbarung (Nr. 10.903 vom 1.1.2002) betreffend Finanzierung der Organisation, Führung und Personalkosten der Bibliothek. Die Einwohnergemeinde Muttenz leistet jährlich einen indexierten Beitrag, der 2021 CHF 98'200.00 beträgt. Des Weiteren stellt die Gemeinde dem Frauenverein Muttenz die Räumlichkeiten am Brühlweg 3 kostenlos zur Verfügung und übernimmt auch die Kosten für den Gebäudeunterhalt dieser gemeindeeigenen Liegenschaft.

Nebst der Bibliothek führt der Frauenverein die Mütter- und Väterberatung, die Budgetberatung sowie die Brockenstube. Der Frauenverein Muttenz bietet der Muttenzer Bevölkerung wertvolle Dienstleistungen an, die geschätzt und breit genutzt werden.

#### Aktuelle Situation

Die im Jahr 2002 festgelegten Ziele, Aufgaben und Grundsätze entsprechen nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen des Frauenvereins und dem Anspruch an ein zeitgemässes Angebot der Bibliothek.

Festgehalten werden muss, dass das Personal des Frauenvereins aufgrund der finanziellen Situation nur unterdurchschnittliche Löhne entrichten kann, diese Löhne werden zum Teil über die Einnahmen der Brockenstube querfinanziert.

Die Bibliothek kann sich dem digitalen Wandel in fast allen Tätigkeitsbereichen nicht entziehen. Es stellen sich in den kommenden Jahren neue Herausforderungen durch die veränderten, digitalen Möglichkeiten. Dies wird aber auch als Chance wahrgenommen, denn die Möglichkeiten eines modernen Angebots kann unsere Gemeinde positiv bereichern. Ein modernes, zeitgemässes Angebot kann beispielsweise die Organisation einer «Open Library» bieten, welche der Frauenverein Muttenz vorschlägt. Kundinnen und

Kunden hätten so rund um die Uhr mittels personalisierten Ausweisen Zutritt zur Bibliothek.

#### Vorgehen des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat das Anliegen des Frauenvereins, die bestehende Leistungsvereinbarung zu überarbeiten, aufgenommen. Die Abklärungen haben ergeben, dass eine Alternative, beispielsweise die Ausgliederung an die GGG, wie dies z.B. in Allschwil, Binningen und Pratteln der Fall ist, bei einer mit Muttenz vergleichbaren GGG-Lohnstruktur CHF 200'000.00 kosten würde.

#### Erwägungen

Der Frauenverein Muttenz erbringt wichtige, teilweise ehrenamtlich durchgeführte Dienstleistungen für die Bevölkerung in Muttenz. Durch die aktuelle finanzielle Situation ist es dem Frauenverein Muttenz mittelfristig nicht weiter möglich, qualifiziertes Personal zu marktüblichen und fairen Löhnen anzustellen. Es wurde deutlich, dass der Frauenverein Muttenz den Bibliotheksbetrieb nach den aktuellen Voraussetzungen nicht über die fünf nächsten Jahre hinaus aufrechterhalten kann. Hinzu kommt, dass die Querfinanzierung des Bibliothekbetriebs durch die Brockenstube mittelfristig nicht gesichert ist und auch nicht

vorausgesetzt werden darf. Neue, gänzlich ehrenamtlich engagierte Mitarbeiterinnen werden sich in diesem Bereich kaum mehr finden lassen. Der Gemeinderat anerkennt die wichtige Bedeutung der Bibliothek für die Einwohnerinnen und Einwohner aller Alterskategorien. Sie stellt ein beliebtes und rege genutztes Freizeitangebot dar und ist aus Muttenz nicht mehr wegzudenken. Eine rasche und höhere finanzielle Unterstützung in den Bereichen des Personalaufwands und des Medienbestands ermöglicht es dem Frauenverein, die Bibliothek mit einem erneuerten Betriebskonzept zu bewirtschaften. Alternative Lösungen kämen die Gemeinde zudem wesentlich teurer zu stehen. Der Standort am Brühlweg ist zudem zentral gelegen und hat sich bewährt; das Gebäude wurde gezielt als Bibliotheksstandort gebaut.

#### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Leistungsvereinbarung mit dem Frauenverein Muttenz über die Führung der Bibliothek Muttenz zu genehmigen.

*Im Namen des Gemeinderates  
Die Präsidentin: Franziska Stadelmann  
Der Verwalter: Aldo Grünblatt*